



Havariedokument für Arbeiten im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten

Baumaßnahme: _____

Ort: _____

Auftraggeber: _____

Auftragnehmer: _____

Bauzeit _____

Arbeitszeit: täglich von _____ Uhr bis _____ Uhr

Schutzgebiet: _____

Bei Havarien sind folgende Behörden zu informieren:

Notruf: 112 (auch bei Umweltschäden)

örtliche Feuerwehr, Tel.: _____

Landkreis Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst- und Landwirtschaft, Tel.: 03731 799-4000

Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz, Tel.: 03731 799-4040

Zuständiger Wasserversorger: _____

Havarienummer: _____

Erreichbarkeit des Auftragnehmers bzw. Bauleiters/Poliers:

Innerhalb der Arbeitszeit:

Name _____	Zentrale (Bauleiter) Büro _____
------------	------------------------------------

Mobil _____

Name _____	(Polier) Mobil _____
------------	-------------------------

Außerhalb der Arbeitszeit:

Name _____	(Bauleiter) Mobil _____
------------	----------------------------

Name _____	(Polier) Mobil _____
------------	-------------------------

Verteiler für den Havarieplan:

Untere Wasserbehörde, AG, zuständiger Wasserversorger

Raum für weitere Ergänzungen:

Dieses Havariedokument wurde durch _____ erarbeitet.

Unterschrift

Havarieplan

1. Auf den Baustellen haben nur berechtigte Personen Zutritt. Grundsätzlich sind Maßnahmen, Nutzungen oder Handlungen verboten, sofern von ihnen eine Gefährdung oder Verunreinigung des Gewässers und der Schutzzone oder eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgehen können.
2. Maschinen und Geräte sind arbeitstäglich auf Tropfverluste zu untersuchen. Defekte Dichtungen und dgl. sind auszutauschen. Reparaturen sind ausschließlich außerhalb von Wasserschutzgebieten durchzuführen bzw. auf dafür vorgesehenen Flächen (Werkstätten und Autohöfe mit entsprechender Entwässerung). Während der Bauphase ist nur der Einsatz von intakten Maschinen und Geräten erlaubt. Die Maschinen und Geräte sind nach dem täglichen Einsatz aus dem Baustellenbereich herauszufahren und auf befestigten Flächen abzustellen.
3. Weiterhin dürfen im offenen Baustellenbereich wassergefährdende Stoffe weder gelagert noch umgeschlagen werden. Sollten trotzdem infolge eines Maschinenschadens oder dgl. wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich und unaufgefordert die notwendigen Maßnahmen zum Rückhalt austretender Öle und dgl. zu treffen und das kontaminierte Erdreich zu entfernen.
4. Für evtl. Havarien sind entsprechende Havariebekämpfungsmittel (wie z.B. Ölbindemittel, Auffangwanne, Material für die Errichtung von Tauchwänden, Folien zur Ablagerung bzw. Abdeckung kontaminierter Bodenmassen und dgl.) auf der Baustelle vorzuhalten.
5. Im Schadens- /Havariefall sind unverzüglich und unaufgefordert der Landkreis Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst- und Landwirtschaft, sowie der Trinkwasserversorger zu benachrichtigen.
6. Zu Beginn der Arbeiten sind die Arbeitnehmer nachweislich über die Besonderheiten bei Arbeiten in Wasserschutzzonen zu belehren.

Da sich das Bauvorhaben in einem Trinkwasserschutzgebiet befindet, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zwingend einzuhalten:

1. Die Pflege (u. a. Schmieren, Betanken) von Maschinen und Fahrzeugen im Bereich von Baugruben ist nicht gestattet. Die Hydrauliksysteme sind mit biologisch abbaubarem Öl zu bedienen. Entsprechende tägliche Kontrollen auf eventuelle Schadstellen, Leckagen sind vor und während der Arbeiten durch einen Verantwortlichen durchzuführen. Dieser ist durch die Bauleitung zu benennen. Auffangbehälter sind vor Ort vorzuhalten. Es sind hinreichend Ölbindemittel während der Bauausführung bereitzuhalten.
2. Gerätschaften sind kontaminationsfrei zu halten. Gerätschaften die in vorangegangenen Arbeitseinsätzen in kontaminierten Bereichen eingesetzt wurden, sind vor dem Einsatz im Schutzgebiet grundhaft zu reinigen.
3. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen sowie der Umgang mit diesen unterliegt in Trinkwasserschutzgebieten strengen Restriktionen. Der Umgang mit diesen (beispielsweise beim Betanken von Baumaschinen) ist nur auf wasserundurchlässigen und dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt (Autohöfe, Tankstellen). Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nur unter Berücksichtigung verschiedener Sicherungsmaßnahmen (Doppelwandigkeit, Auffangwannen, Maßgaben der AwSV...) möglich. Sollte eine Lagerung notwendig sein, ist dies mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Sollte ein Tankplatz zwingend erforderlich sein, ist dieser mit entsprechend geeigneten Materialien wasserundurchlässig zu gestalten. Die Errichtung eines solchen Tankplatzes ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
4. Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Toilettenanlagen sind außerhalb der Trinkwasserschutzzonen zu errichten.

